SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
poststelle@smwa.sachsen.de

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1704
Telefax +49 351 564-1799

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
61-3861.00/2/317-2018/44579

Ihre Nachricht vom
23. November 2018

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/36/18 - II.NKR

Dresden,
4. Dezember 2018

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des sächsischen Straßenverkehrsrechts
hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommunen	 keine Auswirkungen Einnahmen von ca. 3 Mio. Euro
Erfüllungsaufwand Bürger jährlicher Erfüllungsaufwand	 geringer Zeit- und Sachaufwand
Erfüllungsaufwand Wirtschaft jährlicher Erfüllungsaufwand	 geringer Personal- und Sachaufwand
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat jährlicher Erfüllungsaufwand davon Kommunen jährlicher Personalaufwand jährlicher Sachaufwand einmaliger Sachaufwand	 geringer Personal- und Sachaufwand nicht vollständig quantifizierbare Be- und Entlastungen 3.000 Euro 30.000 Euro

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-gerechter Zugang über Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum Datenschutz erhalten Sie auf unserer Internet-seite. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de

Hinzu kommen die bereits im Gesetz zur Einführung einer Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen dargestellten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.	
Weitere Wirkungen	keine
Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung des Erfüllungsaufwandes für die Einführung der Fachaufsicht im Bereich des Güterkraftverkehrs- und Personenbeförderungsrechts an die Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates vorzunehmen. Im Übrigen wurde der Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt.	

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des sächsischen Straßenverkehrsrechts sollen

- eine Rechtsgrundlage zur Versagung der Zulassung von Fahrzeugen wegen Gebührenrückständen aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen geschaffen,
- die Mitwirkung bei der Erhebung der Infrastrukturabgabe den Landkreisen und Kreisfreien Städte übertragen,
- die Fachaufsicht für die Bereiche des Güterkraftverkehrs- und des Personenbeförderungsrechts eingeführt sowie
- Zuständigkeitsregelungen ergänzt und geändert

werden.

2.2 Darstellung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr führt aus, dass bei den Kommunen rückständige Forderungen aus Zulassungsvorgängen in Höhe von ca. 6,2 Mio. Euro bestehen. Die Zulassungsbehörden gehen mehrheitlich aufgrund der Erfahrungen bei der Rückständeprüfung der Kfz-Steuer davon aus, dass diese in Höhe von ca. 3 Mio. Euro abgebaut werden können.

Der durch die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Versagung der Fahrzeugzulassung wegen Gebührenrückständen aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen entstehende Erfüllungsaufwand für die betroffenen Bürger ist nicht nennenswert. Betroffen sind in der Regel weniger als 2 % der Bürger des Landkreises/der Stadt. Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft kann dagegen nicht beziffert werden. Es ist nicht vorhersehbar, wie viele Zulassungsanträge mit offenen Forderungen sich auf gewerblich genutzte Fahrzeuge beziehen werden. Die Antragsteller können vor Zulassung der Fahrzeuge Rückstände am Kassenschalter in der Zulassungsbehörde begleichen. Eine erneute Vorsprache ist nur erforderlich, wenn sie hierzu nicht in der Lage oder bereit sind. In der Anfangszeit können erneute Vorsprachen erforderlich werden, wenn Vollmachtsurkunden nicht die Entgegennahme von Informationen zu etwaig bestehenden Gebührenrückständen abdecken.

Für die Kommunen entsteht Erfüllungsaufwand dadurch, dass durch § 26 des Gesetzentwurfs die Befugnisse der kommunalen Träger im Bereich der Fahrzeugzulassung erweitert werden, indem diese Fahrzeugzulassungen bei Gebühren- oder Auslagenrückständen aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen und damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Vollstreckungsverfahren zu versagen haben. Für ca. 1/3 der Zulassungsbehörden werden keine Kosten für Softwareanpassung entstehen, da sie über das erforderliche Modul bereits verfügen. Die anderen Zulassungsbehörden können zum Teil die zu erwartenden Kosten nicht beziffern. Die Behörden, die Aussagen treffen können, setzen einmalige Kosten zwischen 1.500 und 5.000 Euro sowie jährliche Wartungskosten zwischen 300 und 500 Euro an. Mehraufwand im Zulassungsverfahren wird sich ergeben, sofern Bürgern der Sachverhalt vermittelt oder Rücksprache mit dem Kassenamt genommen werden muss. Zieht man als Vergleich die Kfz-Steuerrückstände-Prüfung heran, liegt dieser Mehraufwand im Minutenbereich. Zu einer nennenswerten Verlängerung des Zulassungsverfahrens wird es nur kommen, wenn der Antragsteller nicht zahlungsfähig oder -bereit ist. Konkrete Zeitangaben können durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr nicht gemacht werden.

2.3 Haushaltsauswirkungen

Auf kommunaler Ebene wird die Umsetzung des Gesetzentwurfes zur Einnahme eines Teils der offenen Gebühren und Auslagen säumiger Bürger und Unternehmen bei den Zulassungsbehörden führen. Legt man die Erfahrungen bei der Rückständeprüfung der Kfz-Steuer zu Grunde, ist mit einer Halbierung der derzeit rückständigen Forderungen in Höhe von ca. 6 Mio. Euro zu rechnen.

2.4 Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sächsisches Normenkontrollratsgesetz (SächsNKRG).

Hinsichtlich der Regelung § 19 SächsStrVRG-E (Erhebung der Infrastrukturabgabe) entfällt das Prüfungsrecht gemäß § 4 Absatz Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SächsNKRG. Der Erfüllungsaufwand wurde bereits durch den Nationalen Normenkontrollrat geprüft (BR-Drs. 648/14 vom 29. Dezember 2014).

Im Übrigen enthält der Gesetzentwurf zahlreiche Zuständigkeitsübertragungen. Hinsichtlich der Festlegung von Zuständigkeiten entfällt das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SächsNKRG.

2.4.1 Erfüllungsaufwand für Bürger

Für Bürger verlängert sich in geringem Umfang der Zulassungsvorgang, durch den Abgleich, ob Rückstände aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen und darauf basierenden Verwaltungsverfahren vorhanden sind und ggf. durch den Ausgleich der rückständigen Beträge am Kassenschalter.

Zusätzliche Wege und Fahrtkosten zur Zulassungsbehörde könnten entstehen, sofern Bürger bei der Zulassung / Kennzeichenzuteilung nicht in der Lage sind, ausstehende Gebühren und Auslagen sofort zu begleichen. Zudem können erneute Vorsprachen erforderlich werden, wenn Vollmachtsurkunden nicht die Entgegennahme von Informationen zu etwaig bestehenden Gebührenrückständen abdecken.

2.4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Analog zum Erfüllungsaufwand der Bürger ändert sich auch der Aufwand der gewerblichen Fahrzeughalter.

2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1 Erfüllungsaufwand des Freistaates

Durch die künftige Fachaufsicht für die Bereiche des Güterkraftverkehrs- und des Personenbeförderungsrechts entsteht geringer Erfüllungsaufwand beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr sowie beim Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

2.4.3.2 Erfüllungsaufwand der Kommunen

Bei den Kommunen entsteht jährlicher Personalaufwand durch die Prüfung, ob der antragstellende Fahrzeughalter der Zulassungsbehörde Gebühren und Auslagen aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen und damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Vollstreckungsverfahren schuldet. In Fällen rückständiger Gebühren und Auslagen ist mit einem erhöhten Erörterungsbedarf zu rechnen. Laut Erfahrungen anderer Zulassungsbehörden beträgt der Aufwand zwischen 5 und 10 Minuten. Gleichzeitig verringert sich der Personalaufwand aufgrund der sinkenden Zahl von Mahnungen und Beitreibungsverfahren in nicht quantifizierbarer Höhe.

Ungefähr 2/3 der Zulassungsbehörden verfügen noch nicht über die erforderliche Technik zum Abgleich, ob Rückstände aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen bestehen. Die Behörden, die Aussagen treffen können, setzen einmalige Kosten zwischen 1.500 und 5.000 Euro sowie jährliche Wartungskosten zwischen 300 und 500 Euro an. Der einmalige Sachaufwand für alle Behörden beträgt demnach ca. 30.000 Euro, der jährliche Sachaufwand ca. 3.000 Euro. Zu weiteren eventuellen Kosten z.B. für die Bereitstellung von täglichen Rückständedateien sind keine Aussagen möglich.

2.5 Weitere Wirkungen

Säumige Bürger und Unternehmen müssen ihre rückständigen Gebühren und Auslagen aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen begleichen. Hierbei handelt es sich um bereits fällige Forderungen, weshalb keine Berücksichtigung erfolgt.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung des Erfüllungsaufwandes für die Einführung der Fachaufsicht im Bereich des Güterkraftverkehrs- und Personenbeförderungsrechts an die Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates vorzunehmen. Im Übrigen wurde der Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt.

gez.	gez.
Czupalla	Bösl
Vorsitzender	Berichterstatter